



# SATZUNG

## des Turn- und Sportvereins von 1892 Meißen e.V.

### § 1

- I. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein von 1892 Meißen e.V.“ (Abkürzung TUSPO Meißen). Als Gründungstag gilt der 2. September 1892. Die Vereinsfarben sind „blau-weiß“. Er hat seinen Sitz in Minden (Ortsteil Meißen) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Oeynhausen unter der Nr. 40513 eingetragen.
- II. Der Verein ist Mitglied in verschiedenen Verbänden, deren Satzungen und Ordnungen anerkannt werden. Die Mitgliedschaft im Verein zieht die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, denen der Verein angehört.

### § 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er bezweckt die planmäßige Pflege der Leibesübungen im Sinne des Friedrich Ludwig Jahn, um der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder – insbesondere der Jugend – zu dienen. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

### § 3

- I. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- II. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- III. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.

### § 4

- I. Der Vorstand besteht aus:

- dem/ der Geschäftsführer/-in
- bis zu 5 Beisitzenden
- dem/ der 1. Kassenwart/-in
- dem/ der Schriftführer/-in
- dem/ der Abteilungsleiter/-in Turnen
- dem/ der Abteilungsleiter/-in Handball
- dem/ der Abteilungsleiter/-in Breitensport
- dem/ der Jugendleiter/ -in
- der Frauenturnwartin
- dem Männerturnwart
- dem/ der Handballspielwart/-in
- dem/ der Leiter/-in der Handballjugend
- dem/ der Sozialwart/-in
- dem/ der Festwart/-in



dem/ der Verantwortlichen für Digitales  
dem/ der 2. Kassenwart/-in.

- II. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen. Jeder ist einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Die Wahl erfolgt jährlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
- III. Im Turnus von 3 Jahren ist ein Ehrenrat aus 5 Mitgliedern zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

## § 5

- I. Der Vorstand in seiner Gesamtheit wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung in der Weise gewählt, dass in der alljährlich abzuhaltenden Jahreshauptversammlung nur eine Hälfte der Vorstandsmitglieder zur Wahl ansteht.
  - I. Schriftführer/-in  
Abteilungsleiter/-in Turnen  
Männerturnwart  
Leiter/-in der Handballjugend  
2. Kassenwart/-in  
Abteilungsleiter/-in Handball  
Verantwortliche/-r für Digitales
  - II. Geschäftsführer/-in  
1. Kassenwart/-in  
Frauenturnwartin  
Handballspielwart/-in  
Sozialwart/-in  
Festwart/-in  
Abteilungsleiter/-in Breitensport.

Die Beisitzer stehen jährlich zur Wahl.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.

Die Wählbarkeit zum Vorstand ist auf volljährige Mitglieder beschränkt.

Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendleiter ist vom Vorstand zu bestätigen.

- II. Der Vorstand ist berechtigt, Vorstandsmitglieder zu kooptieren, um zu diesem Zeitpunkt unbesetzte Ämter zu besetzen. Ausschließliches Ziel ist die Erhaltung der Handlungsfähigkeit. Die Wahl eines kooptierten Mitgliedes erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Kooptierte Mitglieder sind durch die nächste reguläre Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- III. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Mitglieder mit klar abgegrenzten Aufgaben zu betrauen, und diesen die zur Erledigung ihrer Arbeit notwendigen Kompetenzen und Rechte einzuräumen. Sowohl der Aufgabenbereich als auch die damit betraute Person sind vom Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu beschließen.
- IV. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

## § 6

- I. Auf der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Dabei ist wie folgt zu verfahren:  
Der 1. Kassenprüfer scheidet nach Ablauf eines Jahres aus, an seine Stelle rückt der 2. Kassenprüfer. Ein neuer 2. Kassenprüfer muss alsdann gewählt werden.
- II. Die Kassenprüfer haben die Kassenbücher, Belege, Bankkonten, das Bargeld sowie andere Vermögenswerte mindestens einmal im Geschäftsjahr auf formelle und sachliche Richtigkeit zu prüfen. Die Prüfung muss spätestens bis zur Jahreshauptversammlung vollzogen sein. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Vermerk mit der Unterschrift beider Kassenprüfer im Kassenbuch zu fertigen.



- III. Über Ausgaben entscheidet der Vorstand im Rahmen des genehmigten Haushaltsvoranschlages. Dort nicht genannte Einzelausgaben verantwortet der Vorstand bis zu einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Höhe.  
Diese Regel gilt nur im Innenverhältnis.

#### § 7

- I. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person erwerben, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennt und sich dafür einsetzt. Die Anmeldung hat in Textform beim Vorstand zu erfolgen; für Minderjährige ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- II. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (über 18 Jahre), jugendlichen Mitgliedern von 14-18 Jahren, Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und Ehrenmitgliedern. Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und Kinder haben kein Stimmrecht.

#### § 8

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:

- a) mit dem Tode des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) mit dem Ausschluss

Der Austritt eines Mitglieds muss in Textform an den Vorstand des Vereins erfolgen und ist nur dann möglich, wenn alle Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt sind. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum jeweiligen Halbjahresende (30.6./31.12.) zu zahlen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes nach Anhörung des Ehrenrates erfolgen, wenn

1. ein Verstoß gegen die Zwecke des Vereins vorliegt,
2. die Beitragszahlung trotz Mahnung nicht erfolgt ist,
3. ein Verstoß gegen die Paragraphen der Satzung vorliegt.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Zum Ausschluss genügt die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.

#### § 9

Die Höhe der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge wird in der Jahreshauptversammlung beschlossen. Zusätzliche Kurs-/ Abteilungsbeiträge werden durch Vorstandsbeschluss in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Abteilung festgesetzt. Die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sind in der Beitragsordnung geregelt.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 10

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB beruft alljährlich am Anfang eines Jahres die Jahreshauptversammlung ein, zu der alle Mitglieder 2 Wochen vorher schriftlich eingeladen werden müssen.

Die Tagesordnung hat mindestens zu umfassen:

- I. Den Geschäftsbericht des Vorstandes
- II. Die Berichte der Abteilungsleiter
- III. Den Bericht der Kassenprüfer
- IV. Die Entlastung des Vorstandes
- V. Neuwahlen des Vorstandes (siehe § 5)
- VI. Wahl der Vertreter nach § 26 BGB (siehe § 4 II.)



- VII. Die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- VIII. Eventuelle Satzungsänderungen
- IX. Anträge, die 1 Woche vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen sind
- X. Verschiedenes

Von allen Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen, die von einem gesetzlichen Vertreter und vom Schriftführer zu unterschreiben sind.

#### § 11

Beschlüsse über Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung.

#### § 12

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Minden, die es für Zwecke des Sports zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### § 13

- I. Neben dieser Satzung sind vom Vorstand Richtlinien zu erlassen, die die Arbeit in den einzelnen Abteilungen und Ausschüssen bestimmen. Nach diesen Richtlinien ist zu verfahren. Änderungen können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- II. Die Jugendordnung bildet einen Bestandteil dieser Satzung.

#### § 14

Jeder der gesetzlichen Vertreter hat Sitz und Stimme in jedem Ausschuss.

Minden, den 27.01.2024

Gez.

(Tim Rathert)  
Vertreter i. S. § 26 BGB

(Kerstin Kohlmeier)  
Schriftführerin